

Samtgemeinde Jümme  
- Der Samt-/ Gemeindevahlleiter -  
Rathausring 8-12  
26849 Filsum  
Telefon: 04957/9180-0  
Fax: 04957/9180-40  
E-Mail: wahlen@juemme.de



## Wahlbekanntmachung: Kommunalwahlen am 13.09.2026

Für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 wird gemäß § 16 und § 45 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt gegeben:

**Die Direktwahl zur Samtgemeindebürgermeisterin / zum Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Jümme findet gleichzeitig mit den Vertretungswahlen zum Samtgemeinderat sowie den Gemeinderäten Detern, Filsum und Nortmoor am 13. September 2026 statt.  
Eine etwaige Stichwahl findet am 27. September 2026 statt.**

### I. Zahl der Vertreterinnen und Vertreter

	Ratsmitglieder des Samtgemeinderates / Gemeinderates	Höchstzahl der Bewerberinnen/ Bewerber je Wahlvorschlag
Samtgemeinderat	18	23
Rat der Gemeinde Detern	13	18
Rat der Gemeinde Filsum	13	18
Rat der Gemeinde Nortmoor	11	16

### II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet für die Samtgemeinde Jümme besteht aus einem Wahlbereich.

Die Wahlgebiete für die Gemeinderatswahlen in Detern, Filsum und Nortmoor bestehen ebenfalls jeweils aus einem Wahlbereich.

### III. Unterschriften für Wahlvorschläge

Für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters gilt, dass jeder Wahlvorschlag den Namen nur einer wählbaren Bewerberin / eines wählbaren Bewerbers enthalten darf.

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Darüber hinaus gilt für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters, dass bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, der Wahlvorschlag von dieser Person selbst unterzeichnet sein muss.

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 9 und § 45 d Abs. 3 NKWG außerdem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein:

für die Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters von mindestens	54
für die Samtgemeinderatswahl Jümme von mindestens	20
für die Gemeinderatswahl Detern von mindestens	20
für die Gemeinderatswahl Filsum von mindestens	20
und für die Gemeinderatswahl Nortmoor von mindestens	10

Wahlberechtigten des zuständigen Wahlgebietes.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; die Gemeinde oder die Samtgemeinde hat die Wahlberechtigung zu bestätigen. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Gemeinde oder der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Gemäß § 21 Abs. 10 NKWG sind folgende Parteien, Wählergruppen und Einzelwahlvorschläge von der Verpflichtung zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland (AfD)
- BÜNDNIS 90 / Die Grünen (Grüne)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE)
- Freie Demokratische Partei (FDP) Jümme, Filsum, Nortmoor
- Allgemeine Wählergemeinschaft (AWG) Jümme, Filsum

Außerdem sind bei der Wahl der Samtgemeindebürgermeisterin/ des Samtgemeindebürgermeisters gemäß § 45 d Abs. 4 NKWG Unterschriften des bisherigen Amtsinhabers nicht erforderlich.

#### **IV. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens am **20.07.2026 - 18.00 Uhr** bei der Samtgemeinde Jümme, Rathausring 8-12, 26849 Filsum einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, müssen verspätet eingehende Wahlvorschläge zurückgewiesen werden. Bei postalischer Übersendung ist der Zeitpunkt des Eingangs bei der Gemeindegewahlleitung maßgebend, nicht der Zeitpunkt der Absendung.

#### **V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Die Wahlvorschläge sollen nach amtlichem Muster eingereicht werden. Inhalt und Form der Wahlvorschläge müssen den Vorschriften gemäß § 21 (Wahl der Abgeordneten) und § 45 d (Direktwahl) NKWG und § 32 NKWO (Niedersächsische Kommunalwahlordnung) entsprechen.

#### **VI. Wahlanzeige**

Parteien, die nicht unter Punkt III. aufgeführt sind, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie gemäß § 22 Abs. 1 NKWG bis spätestens am **Montag, 15.06.2026** (90. Tag vor der Wahl) beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Auf die Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 23.07.2025 (Nds. MBl. S. 372) wird hingewiesen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Filsum, 07.04.2026

  
\_\_\_\_\_  
Ralf Möhlmann  
(Samt-/Gemeindegewahlleiter)